



Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das  
 Amt der Tiroler Landesregierung  
 Abteilung JUFF Fachbereich Familie  
 Michael-Gaismair-Straße 1  
 A-6020 Innsbruck  
 Fax: 0512/508-3565  
 www.tirol.gv.at/familie

# 4

## ANSUCHEN AUF ZUERKENNUNG EINER FÖRDERUNG FÜR SCHÜLER ZUR TEILNAHME AN **SCHULVERANSTALTUNGEN IM INLAND**

**Bei Rückfragen:**

**Elisabeth Nusser**, 0512/508-3569  
 Bezirke **Kufstein, Osttirol, Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land, Landeck**

**Anita Gabrielli**, 0512/508-3589  
 Bezirke **Schwaz, Imst, Reutte, Kitzbühel**

Raum für Aktenvermerke:

**1. Angaben betreffend das anspruchsberechtigte Kind:**

a) Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Geschlecht:  männlich  weiblich      lebt im Haushalt der Familie:  ja  nein - wo?

**b) Wenn für ein weiteres Kind im selben Schuljahr für eine Schulveranstaltung angesucht wurde bzw. wird, bitte ausfüllen:**

Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_  
 Schule/Klasse: \_\_\_\_\_  
 Ort und Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

**c) Art und Höhe der eigenen Einkünfte ALLER KINDER, z.B. Alimente, Waisenpension u.a. (Lehrlingsentschädigung ausgenommen!)**

\_\_\_\_\_ monatlich EUR \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_



## 2. Angaben zu weiteren unversorgten Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Zu- und Vorname	Geb. Datum	Familienbeihilfe wird bezogen
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>*)</sup>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>*)</sup>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>*)</sup>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>*)</sup>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>*)</sup>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>*)</sup>

zu Punkt 2: Hier sind alle weiteren unversorgten Kinder anzugeben, die mit der Familie im gemeinsamen Haushalt leben. Unversorgt ist ein Kind, solange es schulpflichtig ist, und darüber hinaus, wenn es in einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung steht oder ein Studium absolviert (d.h. solange die allgemeine Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.)  
 \*) Zutreffendes ankreuzen

## 3. Angaben zur Familie, in der das Kind/die Kinder lebt/leben.

Zu- und Vorname der Mutter:	
Geburtsdatum:	Stand:* <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:	
Genauere Anschrift:	
PLZ und Ort:	Tel.Nr.:
Zu- und Vorname des Vaters bzw. dzt. Lebensgefährten oder Ehemannes der Mutter:	
Geburtsdatum:	Stand:* <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:	
Genauere Anschrift:	
PLZ und Ort:	Tel.Nr.:

## 4. Nachweis über das Familieneinkommen: (sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden)

Der Nachweis des monatlichen Familieneinkommens erfolgt

bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (= unselbständig Erwerbstätige), mit dem **Jahreslohnzettel** oder mit der Lohnsteuerbestätigung für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über Einkommen im Ausland) oder mit dem **letzten Monatslohnzettel**, der **keine Sonderzahlung** enthält;

bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem **Einkommensteuerbescheid** für das letzte veranlagte Kalenderjahr (Selbständige und ArbeitnehmerInnen);

bei pauschalierten Land- und Forstwirten (**auch Zupachtungen**) durch den letzten **land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid**, bei Verpachtungen durch die Pachtzinsvereinbarung und bei **Vermietung** (z.B. Gästezimmer) durch den **Einkommensteuerbescheid** sowie durch einen entsprechenden Nachweis über ein Nebeneinkommen.

Sonstige Bezüge, die als Einkommen gelten:

Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen/Waisenpensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern). Es sind **geringfügige Einkommen** zu melden und die entsprechenden Nachweise dem Förderungsansuchen beizulegen. Diese werden nur dann berücksichtigt, wenn die Gesamthöhe die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden.

## 5. Erklärungen des Empfangsberechtigten (Mutter oder Vater)

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und stimme der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu.

Datum

Unterschrift des empfangsberechtigten, erziehenden Elternteils

# BESTÄTIGUNG

## DURCH DIE SCHULE

**Gepprüft wurde, ob**

- das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde;
- Nachweise (z.B. im verschlossenen Kuvert) beiliegen.

Schule:

Klasse:

Genaue Anschrift:

PLZ/Ort:

Tel.Nr.:

**Angaben zur Schulveranstaltung, an der das Kind teilnimmt.**

Art der Schulveranstaltung:

Ort und Datum der Schulveranstaltung:

Kosten pro Schüler:

EUR (Betrag ohne Taschengeld)

**Die zuerkannte Beihilfe wird direkt an die Schule überwiesen:**

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Geldinstitut:

Die Direktion befürwortet das Ansuchen.

Datum

Unterschrift und Stempel der Direktion

Besondere Bemerkungen der Schule:

**WICHTIG! Generell müssen alle Ansuchen inkl. aller Nachweise vor der Veranstaltung bei uns vorliegen. Schulveranstaltungen der Monate April, Mai, Juni und Juli bis spätestens 31. März.**

**Später einlangende Ansuchen sowie falsche oder fehlende Angaben und Nachweise führen zum Verlust des Förderungsanspruches.**

<b>NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!</b>	Einkommen der Mutter: lt. Vorlage des
	Einkommen des Vaters: lt. Vorlage des
	weitere Einkommen:
	<b>Familieneinkommen insgesamt:</b>
	Höhe der Förderung:
	Sachliche und rechnerische Richtigkeit:
	Ablehnungsgrund bzw. sonstige Vermerke:

# RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG FÜR SCHÜLER ZUR TEILNAHME AN SCHULVERANSTALTUNGEN IM INLAND

## Ziele und Grundsätze der Förderung

Schüler aus Pflichtschulen sollen aus familiären Gründen von der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Schilager, Wienwoche, Projektwoche etc.) und aus Gründen der Integration in die Klassengemeinschaft nicht ausgeschlossen werden (gilt für alle Staatsbürger). Jedes Kind soll an einer Schulveranstaltung teilnehmen können.

## Voraussetzungen

Die Beihilfe wird nur bedürftigen Schülern von **Pflichtschulen** (VS, HS, Poly, Sonderschulen und Landeslehranstalten) zur Teilnahme an Schulveranstaltungen **im Inland** zuerkannt. Die Veranstaltung muss sich mindestens über **drei Tage** (zwei Übernachtungen) erstrecken. Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

## Anspruchsberechtigt

(1) Anspruchsberechtigt für den Bezug der Beihilfe für bedürftige Schüler ist das Kind.

(2) Ansuchungs- und empfangsberechtigt für die Beihilfe sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die bzw. der sich überwiegend der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet.

(3) Die Höhe der Förderungsbeiträge wird der Schule schriftlich bekannt gegeben und auf ein von der Schule bekannt zu gebendes Girokonto bei einem inländischen Geldinstitut ausbezahlt.

(4) Die Auszahlung erfolgt klassenweise.

## Höhe der Förderung

Schüler aus Familien, deren Pro-Kopf-Einkommen (siehe Familieneinkommen) einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, erhalten zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland eine anteilmäßige Förderungssumme von 30% der Veranstaltungskosten.

Die Veranstaltungskosten, welche zur Berechnung der Förderungssumme herangezogen werden, unterliegen einer Deckelung (EUR 250,-- pro Veranstaltung).

## Ansuchen

(1) Alle Anträge müssen vor der jeweiligen Schulveranstaltung eingereicht werden. Aus organisatorischen Gründen müssen Anträge betreffend Schulveranstaltungen der Monate April, Mai, Juni und Juli bereits bis spätestens **31. März** jedes Jahres eingereicht werden.

(2) Für das Ansuchen auf Beihilfe für bedürftige Schüler muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Diese Formblätter werden in den Direktionen der Schulen aufgelegt und sind auch in der Landesabteilung JUFF Fachbereich Familie bzw. im Internet erhältlich.

(4) Das Ansuchen wird in der Schule eingebracht. Klassenlehrer prüfen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über Familienstand, Familiengröße, ordentlichen Wohnsitz und ob die Einkommensnachweise beiliegen.

(5) Die Schuldirektionen übermitteln die Anträge mit den Einkommensnachweisen gesammelt an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie.

(6) Falls erforderlich, hat der Ansuchende über Aufforderung weitere Nachweise binnen **zwei Wochen** beizubringen.

## Folgende Aspekte sind für die Zuerkennung relevant

### Kinder

(1) Die Beihilfe für bedürftige Schüler wird österreichischen und ausländischen Kindern zuerkannt.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen. Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

### Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der Beihilfe ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben.

### Familieneinkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der Zuwendung im Rahmen des Schulverbandes ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin). Bei Familien, in denen zwei oder mehrere Kinder im selben Schuljahr an einer Schulveranstaltung teilnehmen, werden nur 75% des Familiennettoeinkommens als Grundlage für die Berechnung herangezogen.

(2) Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe und ohne Beihilfen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zuerkannt werden, wie z. B. Pflegezuschuss etc.).

(3) Für die übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten der letzte Einheitswert herangezogen wird.

(4) Zu den Einkünften sind allenfalls hinzuzurechnen: Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen für Kinder (Alimente, Waisenpension), 30 % Pflegegeld für Pflegekinder, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Kranken- u. Familiengeld, Stipendium bei Studenten. Auch das Kinderbetreuungsgeld wird bei der Einkommensermittlung mitgerechnet.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige, nicht sozialversicherungspflichtige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Lebensmittel und Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulstarthilfe etc.).

Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie in EKSt.-Bescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze (gemäß §26 EKStG 1988)

(6) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage von **EUR 508,71** mit dem Gewichtungsfaktor, der sich aus der Zahl der Familienmitglieder ergibt, z. B.

### bei AlleinerzieherInnen mit:

1 Kind (Faktor 1,8)	EUR 915,68
2 Kindern (Faktor 2,3)	EUR 1.170,03
3 Kindern (Faktor 2,9)	EUR 1.475,26
4 Kindern (Faktor 3,6)	EUR 1.831,36

### bei in Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen mit:

1 Kind (Faktor 2,3)	EUR 1.170,03
2 Kindern (Faktor 2,9)	EUR 1.475,26
3 Kindern (Faktor 3,6)	EUR 1.831,36
4 Kindern (Faktor 4,3)	EUR 2.187,45

### Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Zu unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuerstatten.

### Verwendungsnachweise

Es ist kein Verwendungsnachweis erforderlich. Bei Nichtteilnahme eines Schülers ist die entsprechende Beihilfe zurückzuerstatten (von der Schule).

### Wirksamkeit

Die Richtlinie für die Zuwendung im Rahmen des Schulverbandes gilt ab 01. März 2004.